

Eidg. Finanzdepartement
Generalsekretariat
Regulierung
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

regulierung@gs-efd.admin.ch

Basel, 13. März 2014
CMA/CWI

**10.450 Parlamentarische Initiative:
„Den Verkauf von Bankkundendaten hart bestrafen“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative „Den Verkauf von Bankkundendaten hart bestrafen“ (10.450) der FDP-Liberalen Fraktion vom 17. Juni 2013. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen und äussern uns zur Initiative wie folgt.

Die verspätete Einreichung dieser Stellungnahme bitten wir Sie zu entschuldigen.

Zusammenfassung

Die Schweizerische Bankiervereinigung bekennt sich zur Einhaltung von internationalen Standards beim Informationsaustausch in Steuerfragen. Aus diesem Grund akzeptieren wir die Umsetzung des automatischen Informationsaustausches (AIA) in Steuerfragen. Ein AIA muss jedoch rechtsstaatlich ausgestaltet sein und in geordneten Verfahren ablaufen.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir Bestrebungen zum verbesserten Schutz der Privatsphäre der Bankkundinnen und -kunden auch durch effizient eingesetzte Mittel des Strafrechts.

Wir kommen jedoch zum Schluss, dass ein Ausbau des Bankgeheimnisses in Art. 47 BankG, Art. 43 BEHG und Art. 148 KAG der falsche Weg ist, dieses Ziel zu erreichen, und regen stattdessen an, einen allgemeinen Tatbestand des Datendiebstahls in das Strafgesetzbuch einzufügen.

I. Der Hintergrund

Der bevorstehende, von uns akzeptierte Übergang von der Amtshilfe auf Anfrage zum automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuerfragen ist kein Grund, auf rechtsstaatliche Verfahren und Eckwerte zu verzichten. Zu Letzteren gehört, dass die entsprechenden Daten auf rechtmässigem Weg beschafft werden. Gerade ein normal funktionierender AIA lässt keinen Raum mehr für die Zuhilfenahme „gestohlener“ Bankkundendaten.

Dass wir sehr wohl gewillt sind, uns für den Schutz der Privatsphäre und gegen die illegale Beschaffung von Beweismitteln für die Steuerfahndung einzusetzen, belegt unsere Haltung gegen die Leistung von Amtshilfe aufgrund von „gestohlenen“ Kundendaten. Es widerspricht ethischen Grundwerten, die auch wir vertreten, wenn eine Strafverfolgung aufgrund von Beweismitteln geschieht, die ihrerseits durch eine Straftat beschafft worden sind.

In diesem Sinn unternehmen die Banken seit einiger Zeit – auch im Rahmen unserer Vereinigung – grosse Anstrengungen organisatorischer und technischer Art, um Datenverlust nach Möglichkeit zu vermeiden.

Das Bankkündengeheimnis (Art. 47 BankG, Art. 43 BEHG, Art. 148 KAG) ist jedoch ein ungeeigneter Ansatzpunkt für die Schaffung eines entsprechenden Tatbestands. Es ist einerseits zugeschnitten auf die Verletzung des Berufsgeheimnisses durch Mitarbeitende und Beauftragte einer Bank, eines Effekthändlers oder einer Einrichtung der Kollektivanlage. Andererseits befindet sich das Bankkündengeheimnis zurzeit im Wandel, dieser Wandel hat strategische Bedeutung für den Finanzplatz Schweiz, und zu ihm steht die vorgeschlagene Erweiterung und Verschärfung der Bankgeheimnistatbestände in einem gewissen Widerspruch: Einerseits bezweckt Art. 47 BankG den Schutz der Privatsphäre des Kunden, der Geheimnisherr ist, und nicht primär die Bestrafung des Datendiebstahls. Andererseits hat sich das Umfeld seit Einreichung der parlamentarischen Initiative stark verändert, sodass mit der baldigen Einführung des AIA die Thematik des Datendiebstahls unbestrittenermassen an Brisanz verloren hat.

II. Ein Vorschlag

Wir schlagen deshalb vor, das Anliegen der Initiative, das wir unterstützen, durch einen gemeinrechtlichen Straftatbestand des Datendiebstahls aufzunehmen, der in das Strafgesetzbuch einzufügen wäre und sich nicht auf die Finanzwirtschaft beschränken sollte.

Beispielsweise könnte das durch die Ergänzung von Art. 143 und 143^{bis} StGB geschehen, der heute lautet:

„Unbefugte Datenbeschaffung

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff be-

sonders gesichert sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die unbefugte Datenbeschaffung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenos- sen wird nur auf Antrag verfolgt.“

Art. 143^{bis} StGB regelt das „unbefugte Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem“.

Diese Tatbestände sind nicht auf den Missbrauch von Kundeninformationen, sondern auf den „Diebstahl“ elektronischer Daten zugeschnitten. Art. 143 entspricht aber mit Bereicherungsabsicht und fünfjähriger Strafdrohung den Anliegen der Initiative.

Ein Tatbestand, der sich daran anlehnen würde, könnte beispielsweise lauten:

„Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem anderen durch ein Berufs- oder Geschäftsgeheimnis geschützte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Ein solcher Tatbestand – der hier nur als Beispiel skizziert wird und noch vertieft durch Experten geprüft werden müsste – könnte über das Bankkundengeheimnis hinaus ebenso schutzwürdige Berufs-, Geschäfts- und Forschungsgeheimnisse anderer Wirtschaftszweige schützen. Das hielten wir im gesamtwirtschaftlichen Interesse für den besseren Ansatz.

III. Zum weiteren Vorgehen

Gern sind wir bereit, Sie bei der Ausarbeitung eines solchen Tatbestandes zu unterstützen.

* * *


Wir bitten Sie um wohlwollende Entgegennahme unserer vorstehenden Überlegungen.

Sollte zum Thema eine Anhörung durchgeführt werden, bitten wir Sie, uns dazu einzuladen.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Claude-Alain Margelisch



Christoph Winzeler